



## **Inklusionshandbuch EDS, Version 1.3**

### **Kurzinformationen zur Inklusion, zum Gemeinsamen Lernen**

Das Inklusionshandbuch der Elternschaft Düsseldorf Schulen ist ursprünglich ein interner Leitfaden zur Unterstützung des Vorstands und der Beisitzer bei dem komplexen und vielschichtigen Thema der schulischen Inklusion.

Das Inklusionshandbuch erhebt keinen Anspruch darauf, das Thema schulische Inklusion in allen seinen Facetten zu beleuchten. Es dient als Kurzinformation, Gedächtnisstütze und Argumentationshilfe.

Die in eckigen Klammern angegebenen Zahlen sind Referenzen auf zitierfähige Quellen zu den jeweiligen Aussagen. Die meisten Aussagen sind mit Quellen hinterlegt, um eine stichhaltige Argumentation mit diesen Aussagen zu ermöglichen.

*„Geprüfte Sicherheit ist bei Spielsachen, die auf den Markt kommen, vorgeschrieben. Bei Bildungsreformen gibt es nur ein wenig systematisches Monitoring.“ [21]*

Hinweise und Anregungen gerne per eMail an  
[wolfgang.beneke@eds-nrw.de](mailto:wolfgang.beneke@eds-nrw.de)



## Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 - Grundlagen.....	4
Rechtliches / Zielsetzung schulischer Inklusion.....	4
Zielsetzung Inklusion nach IGG NRW.....	5
Zielsetzung schulischer Inklusion - gesellschaftspolitisch.....	6
Zielsetzung schulischer Inklusion - Bildungsansatz.....	7
Förderarten und Zielgerichtetheit.....	7
Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion.....	9
Entscheidungsparameter Pro / Contra Förderschule.....	11
Feststellung eines Förderbedarfs.....	12
Feststellungsvarianten und Zeitpunkte für Förderbedarfe.....	12
Das AO-SF Verfahren im Schnellüberblick.....	13
Einschulung in Zeiten der Inklusion.....	15
Übergang auf weiterführende Schulen – Sek I.....	16
Schulabschlüsse.....	17
Rolle der Schulart in Zeiten der Inklusion.....	18
Fahrdienst / Schülerspezialverkehr und Fahrtkosten.....	19
Kapitel 2 – Umsetzung Inklusion in Düsseldorf.....	21
Wie funktioniert Inklusion an Regelschulen?.....	22
Städtische Regelungen zum Fahrdienst.....	25
Unterstützende kommunale und regionale Einrichtungen.....	26
Kapitel 3 – Forderungen EDS.....	27



Kapitel 4 – Gegenreden zur Inklusion.....	28
These 1 - "Schüler mit Behinderung lernen besser an einer Förderschule" .....	28
These 2 - "Nichtbehinderte Kinder werden durch GU/GL benachteiligt" .....	29
These 3 - "Inklusion braucht Zeit. Inklusion darf keine Hau-Ruck- Aktion sein. Wir müssen mit Augenmaß an die Sache heran gehen" .....	30
These 4 - "Die Inklusions-Debatte wird ideologisch geführt" .....	31
These 5 - "Die Lehrer der Regelschule wollen gar keine Inklusion" .....	31
Schulträger Förderschulen Düsseldorf.....	33
Zahlen zur Inklusion – Überblick, städt. Schulen.....	35
Zahlen zur Inklusion - nach Förderart 2014/15.....	36
Primarstufe.....	36
Sek I.....	36
Kapitel 5 - Quellen.....	37
Kapitel 6 – Informationen zum Ausdruck.....	43

## Kapitel 1 - Grundlagen

### Rechtliches / Zielsetzung schulischer Inklusion

#### *Rechtliches*

- Besonders herausragend ist die **Salamanca-Erklärung** von **1994**, die das Recht auf Chancen- und Bildungsgleichheit hervorhebt und solche Regelschulen befürwortet, die Inklusion betreiben [1]. Einen weiteren politischen Meilenstein stellt die "**Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung**" [2] dar, die die Mitglieder der Vereinten Nationen **2007** unterschrieben. Alle unterzeichneten Länder stehen von nun an für Inklusion in ihrem Bildungswesen ein und müssen diese durchführen und fördern. Dieses wurde am **31. Dezember 2008** zum Bundesgesetz [2].
- **2011** wurde der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Derzeit überarbeitet die Bundesregierung den Aktionsplan.
- Am **5. November 2013** hat der nordrhein-westfälische Landtag das "Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention" (9. Schulrechtsänderungsgesetz) [3] verabschiedet. Diesem Schritt ist ein umfangreiches Beteiligungsverfahren vorausgegangen, in das neben den Lehrer- und Elternverbänden, den Kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen und vielen Fachverbänden auch die Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen

eingebunden waren.

- Im **November 2014** wurde das IGG NRW (Inklusionsgrundsatzgesetz NRW) vorgeschlagen und liegt in der Fassung vom 16. September.2015 als Gesetzentwurf vor.

### *Zielsetzung Inklusion nach IGG NRW*

"Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
2. die Nichtdiskriminierung,
3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil
5. der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
6. die Chancengleichheit,
7. die Zugänglichkeit,

8. die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
9. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität."

### *Zielsetzung schulischer Inklusion - gesellschaftspolitisch*

"Inklusive Bildung ist der Schlüssel dafür, dass Menschen mit Behinderungen wirksam an einer freien Gesellschaft teilhaben können. Sie ist der Raum, in dem alle Menschen ihre Fähigkeiten, ihr Selbstwertgefühl und das Bewusstsein ihrer eigenen Würde entwickeln können. Sie trägt deshalb wesentlich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen ihr Potential voll entfalten können. Sie legt zugleich die Grundlage für eine Kultur der Menschenrechte in einer Gesellschaft, indem sie die Achtung der menschlichen Vielfalt durch alle stärkt und die Anerkennung des anderen Menschen als eines Gleichen vermittelt. Sie fördert damit den „Geist der Brüderlichkeit“, wie ihn Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft fordert. Das Recht auf inklusive Bildung kann nur in einem inklusiven System verwirklicht werden. Deshalb macht die UN-Behindertenrechtskonvention (im Weiteren: UN-BRK oder die Konvention) **den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems zu einem verbindlichen Ziel**. Es gilt für alle Sparten der Bildung und eben auch und gerade für den Bereich der schulischen Bildung. Denn Schule bildet Zukunft – ohne inklusive Bildung in der Schule wird es keine inklusive Gesellschaft geben." (aus [4], S. 6)

### *Zielsetzung schulischer Inklusion - Bildungsansatz*

- Höchstmöglicher Schulabschluss für jedes Kind [10], S. 178 ff.
- Förderung für jedes Kind, dass eine Hilfestellung benötigt am aktuellen Schulort (temporär oder dauerhaft)
- Individuelle Lernpläne für Schulkinder sowohl bei zielgleichem als auch bei zieldifferentem Unterricht
- Normalität der Verschiedenheit lernen
- Teilhabe am Regelschulleben für alle Schüler ermöglichen

### **Förderarten und Zielgerichtetheit**

Förderarten werden als Kategorisierung nach Förderbedarfen definiert [6], § 2:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung

Es sollte auch der Förderbedarf "Hochbegabung" in die inklusionsrelevante Liste aufgenommen werden (nur zu Diskussionszwecken, in einem inklusiven Schulsystem sind diese Kategorien nicht wirklich notwendig). Zur Definition des Begriffs "Hochbegabung", siehe [33].

Jedes Kind mit Förderbedarf muss im exklusiven Schulsystem genau einem (!) Förderbedarf zugeordnet werden, auch wenn

multiple Störungen oder Behinderungen vorliegen. So gibt es bspw. keinen Förderbedarf Autismus. Bei Autisten muss daher ein vorrangiger Förderbedarf benannt werden, sonst klappt die Zuordnung in das Förderschulsystem nicht [9] und [7], § 42, Abs. 3. Gleiches gilt bei Kindern mit anderen multiplen Förderbedarfen.

Generell werden **alle förderbedürftigen Kinder zielgleich unterrichtet**. Dies bedeutet: denselben Lernstoff wie Regelschüler [6], § 19, Abs. 3. Es gelten dann auch die Unterrichtsvorgaben für Regelschulen nach [7], § 2, Abs. 3. Hierzu existieren folgende Ausnahmen:

- Förderschwerpunkt **Lernen** und im Förderschwerpunkt **Geistige Entwicklung** werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (**zieldifferent**) [7], § 2, Abs. 3. Bei Förderschwerpunkt **Lernen** erfolgt ein Abschluss gleichwertig zu einem Hauptschulabschluss [7], § 35, Abs. 3.
- Außer dem Förderbedarf **Sprache** (zielgleich) können in anderen Förderbedarfen sowohl zieldifferente als auch zielgleiche Unterrichtsverfahren vorkommen, siehe [7] §§ 23-25, 35, 40, .
- Bei Auftreten von sowohl zielgleichen als auch zieldifferenten Förderschwerpunkten, bspw. Sprache und Lernen, gilt immer die zieldifferente Regelung.



## **Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion**

In [29] wurden die Qualitätsbedingungen für eine erfolgreiche schulische Inklusion für den Förderschwerpunkt Körperlich und motorische Entwicklung untersucht. Diese Bedingungen sind als Richtschnur auch auf andere Förderarten anwendbar. Weitere Infos zur Erstellung einer Inklusionskonzeption finden sich in [32].

### Haltungen und Einstellungen als Fundament schulischer Inklusion

Prozessuales:

- Die freiwillige Zustimmung aller Beteiligten in einer Schule zur inklusiven Schulentwicklung anstatt diese anzuordnen.
- Die Anerkennung der Prozesshaftigkeit und damit auch der Gestaltbarkeit schulischer Inklusion.
- Der Einbezug aller Beteiligten im Vorfeld und die Möglichkeit, Unsicherheiten und Befürchtungen bereits im Vorfeld einbringen zu können

Umgang mit Behinderung:

- Ein transparenter Umgang mit Nachteilsausgleichen, gerade auch um Neid und Missgunst, die bei unklaren Signalen leicht entstehen können, vorzubeugen.
- Das sensible Suchen und Entwickeln kreativer Lösungsansätze mit Beteiligung der betroffenen Schüler
- Die Aufnahme mehrerer Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen. Hierdurch können Stigmatisierungen vermieden werden sowie Austauschmöglichkeiten der
- betroffenen Schülerinnen und Schüler über spezifische Themen im Rahmen einer Peergroup sichergestellt werden.



- Die sensible Wahrnehmung und Berücksichtigung der körperlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen (Ruhephasen; erhöhte Fehlzeiten; Unterrichtsaktivitäten; besondere Themen).

#### Haltung zum Unterricht:

- Akzeptanz von Heterogenität
- Notwendigkeit lernzieldifferenter Methoden
- Akzeptanz von Teamarbeit

#### Unterrichtbezogene Ebene (strukturelle/didaktische Bedingungen)

- Doppelbesetzung (möglichst durchgängig)
- Teamarbeit
- sonderpädagogische Fachkompetenzen
- Inklusive Unterrichtsgestaltung (Differenzierung, Nachteilsausgleiche, u.a.)
- Klassengröße (bis max. 24 bei nicht schwerer Behinderung)

#### Personelle Rahmenbedingungen

- Lehrer
- Sonderpädagogen
- Therapeuten
- Schulbegleiter
- OGS Anbieter (am liebsten Therapieangebote in OGS)

#### Baulich-räumliche Rahmenbedingungen

- ausgerichtet am Förderschwerpunkt

- DIN Normen für barrierefreies Bauen berücksichtigen

### Sachliche Rahmenbedingungen

je nach Förderbedürftigkeit:

- adaptiertes Mobiliar
- angepasste persönliche, auch technische Hilfsmittel
- Geräte zur Unterstützten Kommunikation
- individuell erstellte Arbeitsmaterialien
- physio- und ergotherapeutische Hilfsmittel

### Schulorganisatorische Bedingungen

- Kommunikative und kooperative Strukturen innerhalb der Schule (Mitarbeiterrat, pädagogisch-therapeutische Konferenzen, Klassenteams etc.)
- Kooperation zwischen Schule und Elternhaus (wenns geht: intensive Vertrauensbasis)
- Konzeption für schulische Inklusion (konzeptionell umfassend auf Schulentwicklungsprozess einstellen)

## **Entscheidungsparameter Pro / Contra Förderschule**

Basierend auf den Analysen aus [29], S. 31 ff., die für übertragbar gehalten werden. Das Zünglein an der Waage **pro Förderschule** ist:

- Therapieangebot (eingebettet in Schulalltag)
- behindertengerechte Architektur
- Pflegeangebote (eingebettet in Schulalltag)

Das Zünglein an der Waage **pro Inklusion** ist:

- Entwicklung sozialer Fähigkeiten
- sozialer Kontakt zu Mitschülern
- Ganztagsangebot

Interessanterweise ist die Leistungsentwicklung jeweils ein Grund der Schulwahl sowohl für die Pro- als auch für die Contra-Fraktion !

### **Feststellung eines Förderbedarfs**

Folgende Varianten zur Feststellung eines Förderbedarfs existieren. Diese Feststellung ist wichtig, da sie die Grundlage für die Bereitstellung sonderpädagogische Förderung für ein Kind ist !

#### *Feststellungsvarianten und Zeitpunkte für Förderbedarfe*

- **Vor der Einschulung** in der KiTa und/oder über den Kinderarzt
- Bei hör-/sehgeschädigten Kindern auf Antrag der Eltern pädagogische Frühförderung ab 3. Lebensmonat [7], §22.
- Ein Förderbedarf kann **in der Schuleingangsuntersuchung** festgestellt / bestätigt werden [5].
- Ein Förderbedarf kann auf Antrag **der Eltern** im sogenannten **AO-SF Verfahren** (AusbildungsOrdnung Sonderpädagogische Förderung) festgestellt werden. In dem Beschluss zum Ende des Verfahrens wird den Eltern der Förderbedarf und der Förderort mitgeteilt [7] § 20, Abs. 2. Der Antrag kann bereits bei der Einschulung gestellt werden [7], § 11, Abs. 2.

- In der Schuleingangsphase (bis 3. Jahr in der Primarstufe) kann bei nachträglich festgestelltem zieldifferentem Unterrichtserfordernissen oder bei Förderbedarf Sozial-Emotional mit Selbst-/Fremdgefährdung ein **AO-SF Verfahren durch die Schule** eröffnet werden [7], § 12, Abs. 3 und [7], § 12, Abs. 1.
- In der Schuleingangsphase (erst ab 3. Schulklasse bis max. 6. Schulklasse) kann bei nachträglich festgestelltem zieldifferentem Unterrichtserfordernissen bei Förderbedarf **Lernen** ein **AO-SF Verfahren durch die Schule** eröffnet werden [7], § 12, Abs. 3.
- Beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule wird eine erneute Prüfung auf der weiterführenden Schule durchgeführt.
- Bei der Feststellung des "**Förderbedarfs**" **Hochbegabung** fehlt es an Strukturen zur Erkennung in KiTa und Schule. In der Ausbildung von Erziehern / Erzieherinnen und im Curriculum für Lehrkräfte fehlen entsprechend pädagogisch aufbereitete Themen hierzu. Von daher kann hier kein Verfahren benannt werden.  
(wichtig: Hochbegabung < > Hochleistung, siehe [34], S 11)

#### *Das AO-SF Verfahren im Schnellüberblick*

- Das Verfahren ist geregelt nach [7], § 13.
- Antragsstellung nach den oben genannten Varianten.
- Hierdurch wird ein förmlicher Verwaltungsakt angestoßen. Die Eltern sind dann nicht mehr die alleinigen Herren des Verfahrens.

- Beim Antrag wird der vermutete Förderbedarf von den Antragstellern eingetragen. Fehlende Deutschkenntnisse aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen keine sonderpädagogische Unterstützung [7], § 20.
- Es werden ärztliche und andere Gutachten eingebracht.
- Wird in der Schuleingangsphase ein Antrag von der Schule gestellt, so muss die Schule begründen, dass alle schulischen Mittel zur Förderung ausgeschöpft sind.
- Ein multiprofessionelles Team nimmt die Untersuchung (ärztlich, neurologische Untersuchungen, Leistungstests des Kindes, bspw. abgewandelter Delphi-Test) vor. Bei dem schulischen Leistungstest sind Regelschullehrer und Förderschullehrer sowie Eltern anwesend.
- Es wird versucht, ein Konsens in dem "Bewertungsteam" zu erreichen. Sollten die Eltern nicht mit dem Ergebnis einverstanden sein, kann formal das Verfahren entweder komplett aufgehoben oder rechtlich gegen die Eltern durchgesetzt werden.
- Die finale Entscheidung wird auf Basis der vorliegenden Gutachten, Ausarbeitungen und Empfehlungen von der Schulaufsicht getroffen.
- In dem Beschluss zum AO-SF wird den Eltern der Beschluss gerichtssicher zugestellt, mit der Festlegung des Lernorts, des Förderbedarfs (der muss nicht mit dem vermuteten Förderbedarf übereinstimmen), der Zielgerichtetheit und der Vorgabe, bis wann die Eltern das Kind am vorgegebenen Lernort anzumelden haben [7], §§ 14, 16. Die Vorgaben sind

rechtlich bindend und werden entsprechend überprüft.

- Das positiv beschiedene AO-SF Verfahren ist auch Voraussetzung für das Gemeinsame Lernen (GL) in einer Regelschule.
- Beim GL wird der genannte Lernort als Vorschlag verstanden. Die Eltern können auch einen anderen Lernort wählen [7], §16, Abs. 4, sind dann aber selber für die Abstimmung mit der Schulleitung zuständig (Förderpädagogen u.a. Voraussetzungen vor Ort).
- Die Förderbedürftigkeit und der festgelegte Förderschwerpunkt wird mindestens jährlich überprüft [7], § 17. Hieraus können sich Schulortwechsel ergeben, bspw. Wechsel an eine Regelschule ohne sozialpädagogische Förderung nach dem 2. Schuljahr bei zielgleichem Unterricht.

## **Einschulung in Zeiten der Inklusion**

Die **Schuleingangsuntersuchung** erfolgt in NRW generell nach dem Bielefelder Modell, das die Erhebung bestimmter Kategorien vorgibt, u.a. Befunde des ZNS (Zentralen Nervensystems) und des Verhaltens sowie Befunde spezieller Behinderung [5]. Der **Lernort für alle Schüler** (unabhängig vom Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung) findet generell in der Regelschule statt, auch die sonderpädagogische Förderung. Eltern können abweichend hiervon die Förderschule "wählen" (in Anführungsstrichen, wg. AO-SF Verfahren) [6], §20, Abs. 2. Bei Kindern ohne festgestellten Förderbedarf können dennoch Förderleistungen in der **Schuleingangsphase** (ersten 1 -3



Grundschuljahre) festgestellt werden. Die sich hieraus ergebenden Förderbedarfe werden in der aktuellen Regelschule im **Gemeinsamen Lernen** erbracht. Stellt sich hierbei heraus, dass es sich um ziendifferenten Unterricht handelt oder um den Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung (mit Eigen-/Fremdgefährdung), so kann die Schule ein Verfahren zur Feststellung von Sonderförderung (AO-SF) stellen [6], § 19, Abs. 7 in Verbdg. mit Abs. 5. Bei zielgleichem Gemeinsamen Lernen (Förderschwerpunkte Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung) ist ein Feststellungsverfahren lt. AO-SF nicht zwingend. Jedoch kann dies beim Wechsel zur Sek I zu Problemen führen (siehe [28], Folien 8 – 10).

Hilfreich, aber derzeit nicht vorgegeben, wäre der Hinweis an die Eltern auf einen IQ-Test für Kinder, bei denen eine Lernbehinderung/-verzögerung oder eine Hochbegabung vorliegen könnte.

## **Übergang auf weiterführende Schulen – Sek I**

Die **Schulaufsichtsbehörde entscheidet**, ob beim Übergang zu Sek I, ob sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist [7], § 17, Abs. 5. Ist weiterhin sonderpädagogische Förderung notwendig, schlägt sie den Eltern mindestens eine entsprechende Schule vor. Bei zielgleichem Unterricht ist dies eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform [7], § 16, Abs. 1. Bei Wahl einer Förderschule, wird eine Förderschule mit entsprechendem Schwerpunkt vorgeschlagen [7], § 16, Abs. 2. Beim Übergang auf die weiterführende Schule können die folgenden Übergängen bei Beschulung auf einer Förderschule im Primarbereich unterschieden werden:



- Beibehaltung des Förderbedarfs und Beschulung auf Förderschule Sek I
- Beibehaltung des Förderbedarfs und Beschulung auf Regelschule Sek I mit sonderpädagogischer Förderung
- Beendigung des Förderbedarfs und Beschulung auf Regelschule

Bei einer inklusiven Beschulung auf einer Regelschule mit Förderbedarf sind die folgenden Übergänge möglich:

- Beibehaltung des Förderbedarfs und Beschulung auf Regelschule Sek I mit sonderpädagogischer Förderung
- Beendigung des Förderbedarfs und Beschulung auf Regelschule

**Ein Übergang von Sek I auf Sek II ist bisher aus schulrechtlicher Sicht nicht geregelt.** Die Inklusion endet aus Sicht des Landesschulgesetzes mit der Sek I. Ausnahme bildet hier der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Dort wird die Sek II als Berufspraxisstufe geführt, siehe [7], § 9, Abs. 3.

## Schulabschlüsse

Die **möglichen Schulabschlüsse** sind nach Förderbedarf bestimmt [7], §§ 23 – 25, 27-30, 35, 40. Mehrfachnennungen spiegeln unterschiedliche Grade der Förderbedürftigkeit wider :

*Regelschulabschluss* erworben an Regelschulen (Abitur, Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife) bei:

- Schülern ohne Förderbedarf [6], §§ 14 - 18
- alle zugleich geförderten Kinder aus Förderarten Sprache,

Sozial/Emotional, Körperlich motorische Entwicklung,  
Sehen, Hören und Kommunikation

*gleichwertiger Abschluss zum Hauptschulabschluss* erworben an Regel oder Förderschulen bei den Förderbedarfen:

- Förderbedarf Lernen
- Förderbedarf Sozial/Emotional bei zieldifferentem Unterricht
- Körperlich motorische Entwicklung bei zieldifferentem Unterricht
- Sehen bei zieldifferentem Unterricht
- Hören und Kommunikation bei zieldifferentem Unterricht

*Abschlusszeugnis* erworben an Regel- oder Förderschulen (bescheinigt erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) bei den Förderbedarfen:

- Förderbedarf Geistige Entwicklung
- Körperlich motorische Entwicklung bei zieldifferentem Unterricht
- Sehen bei zieldifferentem Unterricht
- Hören und Kommunikation bei zieldifferentem Unterricht

## **Rolle der Schulart in Zeiten der Inklusion**

In einer **idealen inklusiven Schulwelt** wird die Dauer des gemeinsamen Lernens aller Schüler maximiert und vor dem Ende von Sek I eine abschlussorientierte Weichenstellung erfolgen, die zu unterschiedlichen Abschlüssen und Qualifikationen führt. Der Schulalltag von Schülern wäre geprägt von individuellen leistungsorientierten Lernplänen und einer offenen

Lerngruppenstruktur mit multiprofessionellen Lehrkräfteteams. Diese ideale Welt liegt in NRW nicht vor. Durch den **Schulkonsens** bleiben Schularten nachfrageorientiert bestehen. Es wird daher in naher Zukunft den bunten Strauß an Schularten weiterhin geben, den wir heute haben, inkl. der Schülerseparierung am Ende der Primarstufe und der Exklusion durch Förderschulen. Bei **zielgleichem Unterricht an Regelschulen** bleibt die jeweilige Schulart mit ihren Vor- und Nachteilen unangetastet. Bei **zieldifferentem Unterricht an Regelschulen spielt die Schulart keine Rolle**. Es geht hierbei um einen passenden Lernort. Bei zieldifferentem Unterricht werden die Defizite des separierenden Schulsystems offensichtlich. Die Fragestellungen zur pädagogischen **Sinnhaftigkeit von Sitzenbleiben, Abschulung und Ziffernzeugnissen** kommen bei zieldifferentem Unterricht an Regelschulen stark zum Vorschein. Dies ist jedoch kein Mangel der inklusiven Beschulung, sondern **ein Mangel des Regelschulsystems**. Ein Systemwechsel hin zu einer offeneren Schullandschaft ist kein politisches Umsetzungsthema in NRW. Von daher wird diese konfliktäre Situation zwischen ungelösten "Ungerechtigkeiten" an den Schulen dauerhaft erhalten bleiben. Das ist aber **kein originäres "Inklusionsthema"**, sondern ein Thema der Struktur des viergliedrigen Schulsystems.

### **Fahrdienst / Schülerspezialverkehr und Fahrtkosten**

Der Fahrdienst ist geregelt in [22]. Es gibt drei Beförderungsvarianten, für die Kosten übernommen werden: ÖPNV, speziell angemietete Fahrdienste (Schülerspezialverkehr) und Privatfahrzeuge [22], § 12, Abs. 2. Die Kostenübernahme

erfolgt über den Schulträger [22], § 4, der auch über die vorgeschriebene wirtschaftlichste Beförderungsvariante entscheidet [22], § 12. Eine Kostenübernahme muss generell nur erfolgen, wenn bestimmte Entfernungen überschritten werden und zwar zu der "**nächstgelegenen Schule**". Die nächstgelegene Schule ist nicht die faktisch besuchte Schule, sondern die nach Kilometern nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulform/-art oder entsprechender Förderart (bei Förderschulen) [22], §9. **Definierte Entfernungen der nächstgelegenen Schule**, ab denen eine Kostenübernahme stattfindet (einfache Entfernung): *"Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen."* [22], § 5, Abs. 2.

Der Fahrdienst hat je nach Förderart und Grad der körperlichen oder geistigen Einschränkungen ein unterschiedliches Gewicht. Bei den mengenmäßig größten Förderarten (Lernen, Sprache, Sozial/Emotional) spielt der Fahrdienst gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Schüler mit einem dieser Förderbedarfe können bzgl. Fahrdienst und damit auch bzgl. der Kostenübernahme durch den Schulträger genauso behandelt werden, wie Schüler ohne Förderbedürftigkeit. Bei den drei LVR Förderschulen (Sprache – Sek I, Sehen, motorische Entwicklung) in Düsseldorf trägt der LVR als Schulträger auch die Verantwortung für den Fahrdienst. Bei dem Fahrdienst geht es ggf. nicht nur um das Kind, sondern auch um Begleitpersonen, die mit transportiert werden müssen. Die Fahrtkosten werden nach

offensichtlicher Notwendigkeit bei körperlich / geistiger Behinderung oder nach ärztlicher Untersuchung dann ebenfalls übernommen [22], § 6, Abs. 1. Dies gilt in diesem Fall auch für eine ggf. notwendige Begleitperson [22], § 11.

## **Kapitel 2 – Umsetzung Inklusion in Düsseldorf**

In Düsseldorf gelten alle Schulregelungen ungeändert. Zentrale Beratungsstelle für Gemeinsames Lernen ist das Beratungsteam Gemeinsames Lernen ([www.duesseldorf.de/schulen/inklusion](http://www.duesseldorf.de/schulen/inklusion)). Dort finden sich viele Informationen für Eltern und Lehrer mit den entsprechenden Kontaktadressen und Formularen.

Aufgrund des starken Wachstums der Schülerzahlen stellt Düsseldorf mit einigen wenigen anderen Kommunen eine Sonderrolle in NRW dar. In großen Teilen des Landes sind die Schülerzahlen eher rückläufig. Trotz der steigenden Nachfrage nach Schulplätzen aufgrund von Zuzug, Zuwanderung und bekannten Geburtenrate wurden notwendige Erweiterung der Schulinfrastruktur bis vor ca. 1 Jahr für mehr als ein Jahrzehnt vernachlässigt. **In dieser suboptimalen kommunalen Schulinfrastruktur ist die Transformation in ein inklusives Schulsystem seit 2014 vorzunehmen.** Die Umsetzung ist in den Schulgesetzen und Anordnungen verankert und durch die Vorgaben an die Schulbehörden in der operativen Umsetzung.

Aufgrund der Engpässe in der Schullandschaft verbietet sich eine Ad-Hoc Umsetzung in der Breite. Es ist auf anderer Seite aber ein **Umsetzungsdruck erforderlich, um inklusionsfreundliche Strukturen zu installieren.** Eine stetige Verbreitung inklusiver

Beschulung wird von den Schulbehörden vorangetrieben.

Bei Betrachtung der Anzahl Schulen, die inklusiv unterrichten, **zeigt sich, dass die Hälfte aller Schulen bereits inklusiv in Düsseldorf unterrichten.** Bei den Grundschulen sind es ebenfalls die Hälfte aller Schulen. Alle Gesamtschulen in Düsseldorf bieten inklusiven Unterricht und nahezu alle Hauptschulen (90%). Die Gymnasien mit 29% aller Schulen bilden das Schlusslicht. [37].

**Integrationshelfer** (bei körperlichen, geistigen, seelischen Behinderungen) werden zukünftig durch Integrationshelferpools an den Schulen unterstützt. Dies bedeutet, dass Integrationshelfer nicht mehr konkret einem einzelnen Schüler als Person zugeordnet sind, sondern dass die notwendige Unterstützung aus einem Pool von Helfern erfolgt.

Das in [28], S. 89, geforderten **REBUS** (Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren) finden in der Martin-Luther-King Schule als Durchgangsschule ihre Umsetzung in Düsseldorf. Ziel ist die Rückschulung in die allgemeine Schule [38].

## **Wie funktioniert Inklusion an Regelschulen?**

Inklusion ist eine **andere Sichtweise auf Leistungsorientierung** und eine **andere Sichtweise auf den Lernort Schule**. Der Lernort passt sich den Anforderungen und dem Leistungsniveau des Schülers durch stärker individualisiertes Lernen an. "Inklusionsschüler" ist damit jeder Schüler, egal ob förderbedürftig, hochleistungsfähig oder hochbegabt. Inklusion erfordert ein entsprechendes "**Mind Setting**" der **Lehrer und Schulleitungen**.



Es gibt unterschiedliche **Rahmenparameter**, die diesen Lehransatz unterstützen:

- Lernen findet in unterschiedlichen Räumen statt
- individualisiertes Lernen in kleineren Gruppen
- Jahrgangsübergreifende Lerngruppen, mit der Möglichkeit, bereits nach einem Jahr in die 3. Klasse zu wechseln oder die erweiterte Schuleingangsphase voll nutzen zu können [34], S.8.
- In den individuellen Lernzielen finden sich Raum und Zeit für Lernfortschritte, sowohl für die Überflieger als auch für zieldifferent unterrichtete Schüler. Generell sollte der Unterricht zieldifferent in den jahrgangsübergreifenden Klassen erfolgen. Für Hochbegabte ist eine Anreicherung des Lehrstoffs (Enrichment) eine sinnvolle Maßnahme [34], S. 8. Ein Überspringen von Klassen (Akzeleration) als Fördermaßnahme für Hochbegabte sollte dann nicht mehr nötig sein.
- Die Rolle des Lehrers verschiebt sich stärker zu einer aktiven Lernbegleitung von Schülern.
- Die Lehrkräfte wirken als multiprofessionelle Teams aus Lehrern, Förderpädagogen, Schulsozialarbeitern, OGS Betreuern. Dies führt weg vom Klassenlehrer-Konzept hin zu einer Teamarbeit mit der Fragestellung, wie individuelle Schüler am besten vorangebracht werden können.

Dies sind Beispiele inklusionsförderliche Strukturen, die wünschenswert sind. Auch bei nicht vorliegen aller inklusionsförderlicher Rahmenparameter **kann** Gemeinsames

Lernen dennoch die bessere Alternative als die Beschulung in der Förderschule sein. Dies erfordert eine Einzelfallbetrachtung bei den Schülern mit sonderpädagogischen Bedarf. Bei der Förderung von Hochbegabten sind ähnliche Überlegungen anzustellen. So ist die Grundlage auch hier eine innere Differenzierung im Unterricht, die die Leistungsfähigkeit des einzelnen Schülers in den Fokus rückt. **Weitere Rahmenparameter** zur Inklusion ergeben sich durch die Anforderungen des einzelnen Schülers für **barrierefreie Zugänge**, Verminderung von Verletzungsgefahren, **Leitsystemen** zur Orientierung und **technischen Hilfsmitteln** für den Unterricht. Integrationshelfer können zusätzlich für Einzelschüler das multiprofessionelle Team ergänzen. Der **rhythmisierte Ganzttag** ist ein weiterer wichtiger Aspekt in der inklusiven Schullandschaft. So ist es für förderbedürftige Schüler sehr hilfreich, eine längere Lernzeit mit professioneller Unterstützung zu erhalten, um bspw. bei zielgleichem Unterricht das Lernpensum trotz Handicaps zu bewältigen. Desweiteren können therapeutische Angebote im rhythmisierten Ganzttag integriert werden, die Schülern mit einem entsprechenden Bedarf eine zeitliche Kopplung von Schulalltag und Therapie ermöglicht, wie heute auch in den Förderschulen anzutreffen.

**Was in welchem Umfang benötigt wird, hängt vom Einzelfall ab.** So kann es bei dem einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Ordnung sein, in einer 30er Klasse mit anteiliger Unterstützung des Förderpädagogen unterrichtet zu werden. Auch wenn bei dieser Klassenstärke eine innere Differenzierung schwer fallen wird. Für andere ist bspw. eine Klasse mit 20 Kindern die Grenze des Erträglichen und Sinnvollen, bei dauerhafter Betreuung durch einen Integrationshelfer, der auch Platz in den



Schulräumen beim Unterricht haben muss.

**Leistungsbezogenes Minimalziel** inklusiver Beschulung ist, dass die Beschulung von Qualität und Quantität für alle Schüler **gleich bleibt**. Das **avisierte leistungsbezogen Ziel** einer gelungenen inklusiven Beschulung ist die **Verbesserung für Alle**. Um dieses Ziel in der derzeit schwierigen Düsseldorf Schulsituation zu erreichen, sind im ersten Schritt zusätzlich zur Einforderung der erforderlichen Rahmenparameter (siehe Inklusionsmonitor [11]) auch die **Feedback-Kultur** von Eltern in Richtung Schulverwaltung und eine **wiederholte Information über schulische Inklusion** an Eltern notwendig, um eine möglichst breite und inhaltlich konstruktive Feedback-Basis zu fördern.

### **Städtische Regelungen zum Fahrdienst**

Generell gilt bei inklusiv beschulten Kindern dieselbe Regelung, wie für nicht förderungsbedürftige Regelschüler. Dies ist unabhängig von der Förderart. Wenn aufgrund von körperlicher oder geistiger Einschränkung ein Fahrdienst erforderlich ist, so kann dieser beantragt werden [15]. Die Antragsformulare sind in den Schulsekretariaten erhältlich. In Düsseldorf werden **ca. 30% der Förderschüler zu Förderschulen gefahren (primär Förderschwerpunkte geistige Einschränkungen und Sprache)**. In Düsseldorf gelten für die Förderschwerpunkte Lernen und Sozial/Emotional dieselben Regelungen wie für die Regelschüler auch. Dies **bedeutet dann konkret, die Subventionierung des Schokotickets** mit einem gestaffelten jährlichen Eigenanteil für das Jahresabo (das 1. minderjährige Kind 11,60 Euro, 2. minderjährige Kind 5,60 Euro, ab dem 3. Kind kostenfrei; volljährige Kinder zahlen grundsätzlich 11,60 Euro, Schülerticket

im Übergangstarif VRR/VRS 12,00 Euro; Düsseldorfpass Inhaber und Sozialhilfeempfänger kostenfrei [23]). Unabhängig von der Entfernung zum Schulweg kann aus gesundheitlichen Gründen ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Die Förderschwerpunkte Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sprache (für Sek I) liegen in der Verantwortung des LVR (Landschaftsverband Rheinland, [www.lvr.de](http://www.lvr.de)) und somit auch die Fahrtkostenregelung.

## **Unterstützende kommunale und regionale Einrichtungen**

Die inklusionsförderliche Ausrichtung muss nicht nur dezentral an den Einzelschulen stattfinden, sondern es müssen ein paar zentrale Einrichtungen geschaffen werden. Hierzu zählen:

- **Ombudsstelle**  
Dies ist eine neutrale Stelle/Person zur Ansprache von Inklusionsproblemen für Eltern. Ziel ist es, einen Single Point of Contact für Eltern zu schaffen, der fehlende inklusionsförderliche Schulstrukturen untersucht, bewertet und eine Umsetzung adressiert und nachverfolgt. Der Umfang dieser Tätigkeit geht über die Tätigkeit der Inklusionskoordinatorinnen des Schulverwaltungsamts weit hinaus.
- **Bürgerbüro mit Inklusionsunterstützung**  
Aufgrund der vielfältigen Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Belange bei der schulischen Inklusion ist es wünschenswert, dass Bürgerbüros als Servicestelle des Bürgers ein umfassendes Angebot für Angebote und



Informationen rund um die schulische Inklusion anbieten  
(Integrationshelfer, besondere technische Einrichtungen,  
Fahrdienste,...)

## **Kapitel 3 – Forderungen EDS**

Die strukturellen Rahmenbedingungen werden in der Breite und mit vielen Einzelforderungen im Inklusionsmonitor der EDS beschrieben [11]. Die folgende Verdichtung auf einige wenige Themen besagt nicht, dass die anderen Themen irrelevant wären oder nicht von der EDS verfolgt werden sollten. Für den "Alltagsgebrauch", in dem kurze Statements und ggf. Schlagfertigkeit gefragt sind, wird im Folgenden ein Auszug zusammengestellt, der eine Mischung aus dringlichsten Themen und Themen mit einer hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit bietet. Diese Kurzliste wird sich im Verlauf der weiteren Umsetzung den Erfordernissen anpassen:

- **Inklusionsgerechter Umbau**  
bei den vielen anstehenden Baumaßnahmen zur Verbesserung oder Kapazitätserhöhung in der Schullandschaft muss immer geprüft werden, inwieweit die Barrierefreiheit verbessert werden kann und inwieweit eine offenere inklusionsförderliche Raumgestaltung möglich ist.
- **Ombudsstelle zur Schaffung einer Feedback-Kultur**  
es muss eine bewertungsneutrale Stelle geschaffen werden, die als Single Point of Contact für schulische Inklusionsfragen von Eltern installiert wird. Aufgabe ist die Entgegennahme, Bewertung und ggf. Abschaffung (im Sinne von Adressierung und Nachverfolgung) von

inklusionshinderlichen Fakten an Schulen.

- **Zusätzliche Netto-Lehrstellen für Inklusion**

Die Besetzung von multiprofessionellen Lehrkräfteteams erfordert eine entsprechende Ausstattung mit Förderpädagogen und Lehrern. Die Festanstellung von Förderpädagogen in Sek I ist eine Grundvoraussetzung für eine inklusive Beschulung an weiterführenden Schulen. Nicht nur die Stellenberechnungen, sondern die faktische zur Verfügung stehenden Lehrkräfte müssen zahlenmäßig in der Netto-Bilanz für Düsseldorf ausreichend vorhanden sein. Das wird von der EDS kritisch gesehen. Aus diesem Grund fand im Oktober 2015 die Demo "Gebt uns mehr Lehrkräfte!" in Düsseldorf statt [35]. Zeitgleich wurde die gleichnamige Online Petition gestartet [36].

## **Kapitel 4 – Gegenreden zur Inklusion**

Im folgenden einige Standard Gegenargumente zur Inklusion und deren Entkräftung bzw. Relativierung. Die Thesen sind aus [12] entnommen und teilweise kommentiert.

### **These 1 - "Schüler mit Behinderung lernen besser an einer Förderschule"**

"Falsch, die Wocken-Studie, die BiLieF-Studie, die Ergebnisse von Vergleichsstudien des IQB und weitere Untersuchungen zeigen, dass diese These wissenschaftlich nicht belegt werden kann. " [12]

Bei diesen "Gegenbeweisen" zur These 1 ist immer die Förderart und die Zielgerichtetheit zu beachten [13]. Eindeutig

nachgewiesen ist die Überlegenheit der Inklusion unter Leistungsgesichtspunkten für die Förderart Lernen. Für die Förderart Sprache sind die Ergebnisse neutral. Bei der Förderart Körperliche / Motorische Entwicklung ist das Bild geteilt und stark abhängig von der Pflegebedürftigkeit und den Anpassungsfähigkeiten des Förderschülers [29]. Bei allen anderen Förderarten ist eine derartige Pauschalaussage auf Einzelfälle herunterzubrechen. **Da die Mehrzahl der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderarten Lernen, Sprache und Sozial/Emotional vorhanden sind, ist die Aussage, dass für die Mehrzahl der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf unter Leistungsgesichtspunkten eine inklusive Beschulung besser ist, dennoch richtig.** Es bleibt auch zu beachten, dass **73% der Förderschüler die Förderschule ohne Abschluss** verlassen [17]. Damit wird für diese Schüler es zu einer fast unlösbaren Aufgabe, eine sinnvolle Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Die Bewertung von Inklusion kann sich generell aber nicht an einer leistungsorientierten Bilanz nach Förderarten oder Einzelschülern richten. Es handelt sich hier um ein in Deutschland ratifiziertes **Menschenrecht und Menschenrechte werden nicht nach einer Leistungsbilanz zugeteilt oder entzogen.**

## **These 2 - "Nichtbehinderte Kinder werden durch GU/GL benachteiligt"**

"Fakt ist, dass nichtbehinderte Kinder gleich gute Leistungen erbringen, wie Schüler/-innen in Klassen, in denen kein

Gemeinsamer Unterricht stattfindet. Einige Studienergebnisse zeigen sogar, dass nichtbehinderte Kinder in inklusiven Lernsettings sogar bessere Leistungen erzielen als in nichtintegrativen Klassen" [12].

"Laut Studie ist auch ein weiterer Glaubenssatz deutscher Schulpolitik empirisch widerlegt, dass nämlich in Klassen mit gleich leistungsstarken Schülern mehr gelernt werde als in solchen mit einer großen Leistungsstreuung" (GEW in [12]).

### **These 3 - "Inklusion braucht Zeit. Inklusion darf keine Hau-Ruck-Aktion sein. Wir müssen mit Augenmaß an die Sache heran gehen"**

"Wieder ein verzögerungstaktisches Argument. Was viele nicht wissen: Inklusion hatte jahrzehntelang Zeit im deutschen Bildungssystem Fuß zu fassen. Die damalige Integration entstand aus Elterninitiativen und den Willen von Pädagoginnen/Pädagogen. Trotz vieler, wissenschaftlich begleiteter und erfolgreicher Schulversuche und vieler Bemühungen auf Seiten der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und auch mancher mutiger Schulbehörde, **konnte sich der Gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen nicht flächendeckend durchsetzen.** ... Der gemeinsame Unterricht war **jahrzehntelang schulpolitisch nicht gewollt.** ... Und vor der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention wetterten und bekämpften verschiedene Gruppen wie die Verbände der Sonderpädagoginnen/Sonderpädagogen, allen voran der VDS (Verband Deutscher Sonderpädagogen) und konservative

Sonderpädagogikprofessoren die Idee des Gemeinsamen Lernens. ... " [12].

#### **These 4 - "Die Inklusions-Debatte wird ideologisch geführt"**

"Dann müssten zwangsläufig auch Menschenrechte ideologisch sein und Menschenrechtsdokumente, die Deutschland ratifiziert hat. Zu sagen "das ist ideologisch" ist ein Totschlagargument und hilft der Debatte nicht weiter, es verwehrt ein Weiterführen der Diskussion. " [12]

#### **These 5 - "Die Lehrer der Regelschule wollen gar keine Inklusion"**

"Lehrerinnen/Lehrer unterrichten auch Schüler/Schülerinnen, die nicht heterosexuell sind (im Schnitt 2 Jugendliche pro Klasse). Sie unterrichten Schüler/Schülerinnen, die keinen deutschen Pass haben. Und sie werden Schüler/Schülerinnen unterrichten, die beim Lernen mehr Hilfe brauchen als der Rest der Klasse. Überlässt man dem Lehrerkollegium die Entscheidung, ob Kinder mit Behinderung die Regelschule besuchen dürfen oder nicht, wird das Menschenrechtsdokument "UN-Behindertenrechtskonvention" ad absurdum geführt. **Menschenrechte wurden auch geschaffen, um die Gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von Finanzen, Mehrheitsmeinungen oder Vorurteilen durchzusetzen.** Lehrerinnen und Lehrer sind zu großen Teilen Beamte und damit Diener des Staates. Es gilt, sie aufzuklären, mit ins Boot zu holen, für Inklusion zu werben und von erfahrenen Kolleginnen/Kollegen zu lernen. ... " [12].





Dennoch weisen die Ergebnisse in [29] darauf hin, dass eine positive Grundeinstellung der Lehrer und das Einlassen auf eine multiprofessionelle Teamstruktur für eine erfolgreiche Inklusion im Förderschwerpunkt Körperliche / Motorische Entwicklung unabdingbar ist. Diese Aussage läßt sich auf alle Förderschwerpunkte verallgemeinern.



## **Schulträger Förderschulen Düsseldorf**

Die Förderschullandschaft in Düsseldorf ist folgendermaßen aufgeteilt:

### **Städtische Förderschulen**

Es werden **7 Förderschulen** und 1 Schule für Kranke von der Stadt betrieben. Aufteilung nach Förderschwerpunkten:

- Lernen (2)
  - Jan-Wellem-Schule mit Teilstandorten Rosmarinstrasse (befristet bis Mitte 2017) und Oberbilker Alle
  - Alfred-Herrhausen Schule mit zwei Teilstandorten Walther-Rahtenau Strasse (befristet bis Mitte 2017) und Vennhauser Allee
- Sprache (1)
  - Rudolf-Hildebrand Schule
- Emotionale und soziale Entwicklung (1)
  - Martin-Luther-King Schule (Durchgangsschule) mit Teilstandort Erfurter Weg (befristet bis Mitte 2016)
- Geistige Entwicklung (3)
  - Mosaikschule
  - Franz-Marc-Schule
  - Theodor-Andresen-Schule



### **LVR Förderschulen**

An den insgesamt 37 LVR-Schulen (Landschaftsverband Rheinland) befinden sich **4 in Düsseldorf** mit den folgenden fünf Förderschwerpunkte [24]:

- Sehen - Primar & Sek I (1)
- Sprache – Sekundarstufe I (1)
- Körperliche und motorische Entwicklung- Primar & Sek I (1)
- Hören und Kommunikation - Primar & Sek I (1)

### **Private Förderschulen**

Es werden **2 Förderschulen** von der Graf-Recke-Stiftung betrieben [25]. Förderschwerpunkte:

- Emotionale und soziale Entwicklung (1)
- Geistige Entwicklung -nur in Verbindung mit Emotionale und soziale Entwicklung (1)

## Zahlen zur Inklusion – Überblick, städt. Schulen

Schüler in Düsseldorf gesamt 2014/2015 [37]	50075
Schüler an Förderschulen Düsseldorf 2014/15 [37]	1587
GU Schüler in Regelschulen Dus 2014/15 [37]	794
davon in Primastufe [37]	407
davon in Sek I / II [37]	387
Anteil GU Schüler an Gesamtschülerzahl	1,60%
Inklusionsquote Düsseldorf, gesamt	33,40%
Inklusionsquote Düsseldorf Primar 2014/2015 [37]	17,10%
Inklusionsquote Düsseldorf Sek I / II 2014/2015 [37]	16,30%
Förderquote Dus 2014/15 [37]	3,20%
Anzahl Förderschulen in Dus [19]	12
Anzahl Schulen für Kranke in Dus [19]	1
Anzahl GU Schulen 2014/15 Primar [37]	28
Anzahl GU Schulen 2014/15 Sek I [37] und [39] (6 Gymnasien, 10 Hauptschulen, 5 Realschulen, 5 Gesamtschulen)	23
Anmeldungen an Förderschulen 2014/15 [39]	133
Anmeldung GU in Primar 2014/15 [16]	69
Anmeldung GU mit Übergang Sek I für 2014/15 [15]	129
Abgänger Förderschulen ohne Schulabschluss 2013 [17]	72,60%

① Die **Inklusionsquote** bezeichnet den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen lernen, von der Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

② Der Begriff **Förderquote** bezeichnet den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler.

## Zahlen zur Inklusion - nach Förderart 2014/15

Prozentuale Anteile Inklusion nach Förderarten für Düsseldorf

[37] in....

### Primarstufe

Lernen	47,00%
Sozial/Emotional	17,00%
Sprache	15,00%
Hören / Kommunikation	4,00%
Sehen	2,00%
Geistige Entwicklung	8,00%
Körperlich / Motorisch	7,00%

### Sek I

Lernen	63,00%
Sozial/Emotional	15,00%
Sprache	13,00%
Hören / Kommunikation	1,00%
Sehen	0,00%
Geistige Entwicklung	2,00%
Körperlich / Motorisch	6,00%

## Kapitel 5 - Quellen

[1] Salamanca Erklärung

[www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca\\_erklaerung.pdf](http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf)

[2] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35 zum  
"Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen"

<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

[3] Erstes Gesetz zur Umsetzung der  
VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen  
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=14080](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14080)

[4]

Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand

[https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Presseinformationen/Vorabfassung\\_Studie\\_Inklusive\\_Bildung\\_Schulgesetze\\_auf\\_dem\\_Pr%C3%BCfstand\\_18\\_03\\_2014.pdf](https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Presseinformationen/Vorabfassung_Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pr%C3%BCfstand_18_03_2014.pdf)

[5] Das Bielefelder Modell zur Schuluntersuchung

[https://www.lzg.nrw.de/themen/gesundheit\\_berichte\\_daten/schulgesundheits/bielefelder-modell/index.html](https://www.lzg.nrw.de/themen/gesundheit_berichte_daten/schulgesundheits/bielefelder-modell/index.html)



[6] SchulG - Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?  
anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=223&bes\\_id=7345&aufgehoben=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=223&bes_id=7345&aufgehoben=N)

[7] Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?  
anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=223&bes\\_id=7587](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=223&bes_id=7587)

[8] Gesetzentwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

[https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01\\_Aktuelle\\_Gesetzgebungsverfahren/Inklusionsstaerkungsgesetz/index.jsp](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Inklusionsstaerkungsgesetz/index.jsp)

[9] Bildungsportal - Kinder und Jugendliche mit Autismus

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Foerderschule/Autismus/>

[10] Inklusive Didaktik – Bausteine für eine inklusive Schule, von Kersten Reich, Hrsg. Montag Stiftung, ISBN 978-3-407-29360-2

[11] EDS Inklusionsmonitor

ownCloud -> AG Inklusion -> INTERN\_EDS\_Inklusionsmonitor  
Dus\_Erläuterung V0.9.1

[12] inklusionsfakten.de – über Mythen und Fakten rund um das Thema Inklusion

<http://inklusionsfakten.de/>

[13] Kommentar zur IQB Studie, W. Beneke

[https://www.eds-nrw.de/site/assets/files/1040/inklusionskommentar\\_wb\\_2014-07.pdf](https://www.eds-nrw.de/site/assets/files/1040/inklusionskommentar_wb_2014-07.pdf)

[14] Anlage Schulausschuß 17. März 2015

[15] Auskunft Schulaufsicht 24. März 2015

[16] Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderung 10. November 2014

[17] Update Inklusion – Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen, Bertelsmann Stiftung, April 2014

[18] Auskunft Schulverwaltungsamt – Inklusionkoordination 02. Februar 2015

[19] Schulverwaltungsamt Düsseldorf – Online Förderschulsuche  
[http://www.duesseldorf.de/cgi-bin/schulen/schulen.pl?typ=suche\\_fds](http://www.duesseldorf.de/cgi-bin/schulen/schulen.pl?typ=suche_fds)

[20] Sonderpädagogische Förderung in NRW – Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion Schuljahr 2013/2014  
[http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Inklusion\\_2013.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Inklusion_2013.pdf)

[21] Trautwein in "G8 stresst Schüler", 21.04.2015  
<https://www.taz.de/Studie-zur-Schulzeitverkuerzung/!158483/>

[22] SchfkVO - Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung)

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=100000000000000000620](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000620)

[23] Stadt Düsseldorf – schulische Inklusion – Angebote für Eltern - Schülerfahrkosten

<http://www.duesseldorf.de/schulen/inklusion/eltern/fahrkosten.shtml>

[24] LVR-Förderschulen

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt_1.jsp)

[25] Förderschulen der Graf-Recke-Stiftung in Düsseldorf

<http://www.graf-recke-stiftung.de/unsere-angebote/kinder-jugendliche-und-heranwachsende/schule2.html>

[27] Stadt Düsseldorf - Die Schülerinnen und Schüler nach Schuljahrgängen und Schulformen am 15. Oktober 2013

[https://www.duesseldorf.de/statistik/stadtforschung/download/bildung/jb2014\\_13\\_01\\_01.pdf](https://www.duesseldorf.de/statistik/stadtforschung/download/bildung/jb2014_13_01_01.pdf)

[28] Auf dem Weg zur inklusiven Schule – April 2014 (MSW)

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Praesentation-Auf-dem-Weg-zur-inkluisiven-Schule-in-NRW-April-2014.pdf>



[29] Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung – Zusammenfassung und Empfehlung – 2012 (LVR)

[http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/06040400/downloads/Forschung/Zusammenfassung\\_Forschungsprojekt\\_schulische\\_Inklusion.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/06040400/downloads/Forschung/Zusammenfassung_Forschungsprojekt_schulische_Inklusion.pdf)

[30] Besprechung „Darstellung Inklusion an Infoabenden für Eltern“ 27. Mai 2015 (EDS, SVA, Inklusionsberatung SVA)

<https://www.eds-nrw.de/owncloud/index.php/apps/files/ajax/download.php?dir=%2FAG%20Inklusion&files=INTERN-Ergebnisprotokoll%20SVA-Elterninfo%202015-05-27.pdf>

[31] Informationsveranstaltung Eltern (vor Einschulung) – Entwurf Juni 2015 (SVA)

<https://www.eds-nrw.de/owncloud/index.php/apps/files/ajax/download.php?dir=%2FAG%20Inklusion&files=INTERN%20SVA%20Gemeinsam%20Lernen%20-%20201507%20Info%20ERZ%205.odp>

[32] Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts : Inklusion - Mai 2015 (Bezirksregierung Düsseldorf)

[http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule\\_foerderschule/Inklusion-20150528.pdf](http://www.brd.nrw.de/schule/grundschule_foerderschule/Inklusion-20150528.pdf)

[33] Hochbegabung – Wikipedia

<https://de.wikipedia.org/wiki/Hochbegabung>

[34] Positionspapier Hochbegabtenförderung – Mensa in Deutschland (MIND) 2012

[https://www.eds-nrw.de/site/assets/files/1827/mensa\\_positionspapier2012.pdf](https://www.eds-nrw.de/site/assets/files/1827/mensa_positionspapier2012.pdf)

[35] Demo Aufruf, Infos, Links "Gebt uns mehr Lehrkräfte!" 2015

<https://www.eds-nrw.de/gebt-uns-mehr-lehrkraefte/>

[36] Online Petition "Gebt uns mehr Lehrkräfte! Es geht um die Zukunft unserer Kinder!"

[https://www.openpetition.de/petition/online/gebt-uns-mehr-lehrkraefte-es-geht-um-die-zukunft-unserer-kinder?utm\\_source=extern&utm\\_medium=widget&utm\\_campaign=gebt-uns-mehr-lehrkraefte-es-geht-um-die-zukunft-unserer-kinder](https://www.openpetition.de/petition/online/gebt-uns-mehr-lehrkraefte-es-geht-um-die-zukunft-unserer-kinder?utm_source=extern&utm_medium=widget&utm_campaign=gebt-uns-mehr-lehrkraefte-es-geht-um-die-zukunft-unserer-kinder)

[37] Stadt Düsseldorf – Integrierter Schulentwicklungsplan, 2015

[38] Martin-Luther-King Schule – Konzept Durchgangsschule, 2016

<http://www.martin-luther-king-schule.de/index.php?page=rueckschulung>

[39] Stadt Düsseldorf – Schulen in Düsseldorf

<http://www.duesseldorf.de/schulen/schulen/index.shtml>

## **Kapitel 6 – Informationen zum Ausdruck**

Dieses "Handbuch" ist als DIN A 5 Taschenformat formatiert

.

Optimaler Ausdruck mit folgenden Einstellungen:

- Broschürendruck
- beidseitig

Nach beidseitigem Ausdruck im Broschürendruck kann das DIN A 5 Heftchen in der Mitte gefaltet und geklammert werden.